

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Präsident des Oberlandesgerichts. Er kann die Entscheidung auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Über Ordnungsverstöße während der mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 27

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann der Anwärter sie einmal wiederholen; die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Anwärter hat bis zur nächsten ordentlichen Laufbahnprüfung weiterhin Vorbereitungsdienst zu leisten, dessen Inhalt der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und der dabei den Vorschlag des Prüfungsausschusses nach § 22 Abs. 2 berücksichtigen soll; dies gilt nicht, wenn die Prüfung nach § 26 Abs. 2 für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 21 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass im Fall der Wiederholung der fachtheoretischen Ausbildung das jeweils bessere Lehrgangsergebnis zur Berechnung der Gesamtpunktzahl der Laufbahnprüfung herangezogen wird.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürLaufbG eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Anwärter auf Antrag bei der Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Einsicht in seine Aufsichtsarbeiten, einschließlich der Bewertungen durch die Prüfer, nehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts zu stellen. Die Einsicht wird unter Aufsicht gewährt.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Erfurt, den 28. November 2019

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen Vom 15. Januar 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 229), geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "400 Euro" durch die Angabe "500 Euro" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "250 Euro" durch die Angabe "300 Euro" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe "5 000 Euro" durch die Angabe "6 200 Euro" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "400 Euro" durch die Angabe "500 Euro" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "550 Euro" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe "200 Euro" durch die Angabe "300 Euro" ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9
Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 15. Januar 2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung**

Aufgrund Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen

vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 23. Januar 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller